

Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsverordnung)

Änderung vom 7. November 2018

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR [428.511](#) (Verordnung über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsverordnung] vom 8. November 2006) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (geändert)

¹ Als Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen gemäss Schulgesetzgebung gelten

e) **(geändert)** Durchführungsstellen von Sozialberatung für Eltern mit behinderten Kindern und Jugendlichen.

² Die behinderungsspezifischen Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Ambulatorium sind in der Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen (V Schulung und Förderung bei Behinderungen) vom 8. November 2006 ¹⁾ geregelt.

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Die behinderungsspezifischen Voraussetzungen für die Zuweisung in eine Sonderschule sind in der Verordnung Schulung und Förderung bei Behinderungen geregelt.

¹⁾ SAR [428.513](#)

§ 33 Abs. 2 (geändert)

² Die Leistungsabgeltung erfolgt mit Monatspauschalen pro Platz. Ausgenommen sind die Ambulatorien für besondere Förder- und Stützmassnahmen, die mit einer Pauschale pro Therapie-, Förder- oder Beratungsstunde entschädigt werden.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*
- d) *Aufgehoben.*

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungsabgeltung orientiert sich an kantonalen Durchschnittswerten und deckt die für die Leistungserbringung erforderlichen Personal- und Sachkosten abzüglich der anrechenbaren Erträge sowie der Betriebsbeiträge des Bundes.

§ 35 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 6 (aufgehoben)

^{1bis} Auf ausstehende Forderungen kann höchstens ein Delkredere von 5 %, auf solche gegenüber dem Kanton kein Delkredere vorgenommen werden.

^{1ter} Debitorenverluste können nur bei Vorliegen von Verlustscheinen geltend gemacht werden. Das Departement Bildung Kultur und Sport kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ *Aufgehoben.*

§ 36a Abs. 2 (geändert)

² Spendengelder ohne einschränkende Zweckbestimmung können unter Berücksichtigung der Grundsätze gemäss § 20 zur Kostentragung von Vorhaben der Einrichtungen oder zur Deckung eines Negativsaldos des Rücklagenfonds gemäss § 39 einbezogen werden. Ob beziehungsweise in welchem Umfang ein Einbezug stattfindet, wird zwischen der Trägerschaft der Einrichtung und dem Departement Bildung, Kultur und Sport ausgehandelt. Kommt keine Einigung zustande, legt das Departement den zur Leistungsabgeltung anrechenbaren Betrag des Kantons an die Kosten des Vorhabens der Einrichtung fest.

§ 39 Abs. 3 (geändert)

³ Der Rücklagenfonds dient dem Ausgleich von Schwankungen im Betriebsergebnis und zur Deckung von Rückstellungsrisiken.

§ 49a Abs. 2 (geändert)

² Notwendige Transportkosten meint die kostengünstigste Variante für Fahrten der Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Schule und umgekehrt an Schultagen beziehungsweise am Anfang und am Ende der Schulwoche bei stationärer Sonderschulung. Ist der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Sammeltransport der Schule im Einzelfall nicht zumutbar, werden für die Verwendung eines privaten Transportmittels pro Kilometer 70 Rappen (Personenwagen) oder die Auslagen für Taxifahrten vergütet.

II.

Der Erlass SAR [428.513](#) (Verordnung über die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie die besonderen Förder- und Stützmassnahmen [V Schulung und Förderung bei Behinderungen] vom 8. November 2006) (Stand 1. August 2018) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 (geändert)

³ Notwendige Transportkosten meint die kostengünstigste Variante für Fahrten der Schülerinnen und Schüler mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zur Schule und umgekehrt an Schultagen beziehungsweise am Anfang und am Ende der Schulwoche bei stationärer Sonderschulung. Ist der Transport mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit dem Sammeltransport der Schule im Einzelfall nicht zumutbar, werden für die Verwendung eines privaten Transportmittels pro Kilometer 70 Rappen (Personenwagen) oder die Auslagen für Taxifahrten vergütet.

§ 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Sozialberatung für Eltern mit behinderten Kindern und Jugendlichen (Überschrift geändert)

¹ Sozialberatung für Eltern mit Kindern und Jugendlichen, die behindert oder in ihrer Gesamtentwicklung beeinträchtigt sind, umfasst

Aufzählung unverändert.

² *Aufgehoben.*

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. I. und II. treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Aarau, 7. November 2018

Regierungsrat Aargau

Landammann
HÜRZELER

Staatsschreiberin
TRIVIGNO